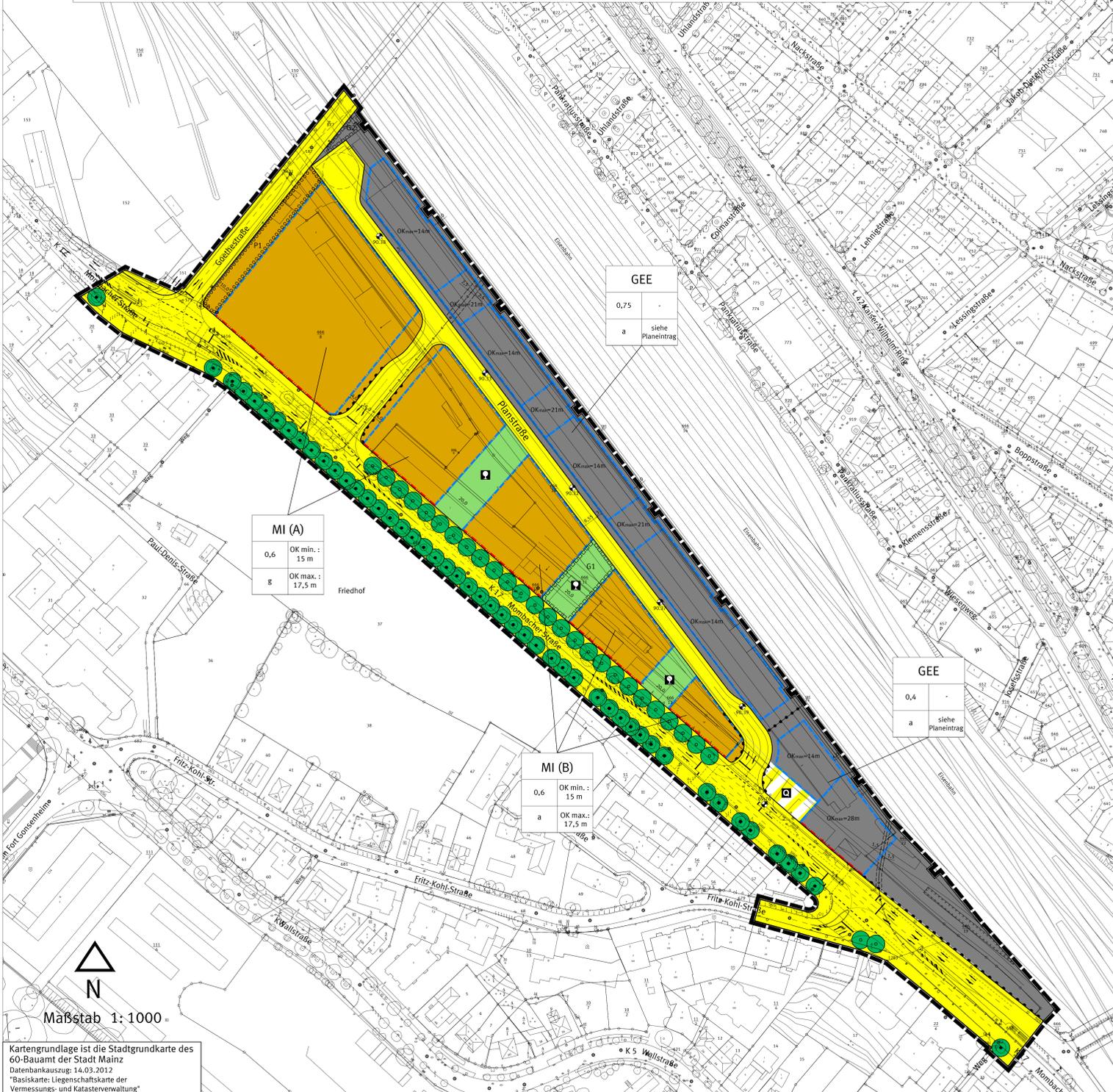


# Bebauungsplan: "Bahnflächen Mombacher Straße (H 95)"



## Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen  
 Füllschema der Nutzungsschablonen

MI (A)	Art der baulichen Nutzung (Teilbereich)
0,6	Mischgebiet
8	eingeschränktes Gewerbegebiet

Art der baulichen Nutzung  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 1 BauNVO)

	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
	eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ)	Grundflächenzahl
0,6	Grundflächenzahl

Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt  
 in Meter über Bezugspunkt

OKmin	Mindestoberkante baulicher und sonstiger Anlagen in Meter über Bezugspunkt
OKmax	Maximale Oberkante baulicher und sonstiger Anlagen in Meter über Bezugspunkt

Bauweise, Baulinie, Baugrenze  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a	abweichende Bauweise
g	geschlossene Bauweise
	Baugrenze
	Baulinie

Verkehrsflächen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	öffentliche Verkehrsflächen
	private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Zweckbestimmung:
	Vorplatz
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Private Grünfläche
	Zweckbestimmung: Parkanlage

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

	Fläche mit Gehrecht
--	---------------------

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Anpflanzen von Bäumen
	Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
	Abwasserleitung - unterirdisch - mit beidseitigem 1,5 m Schutzstreifen
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Darstellung

	Bemessung
	Katastergrundlage 1 : 1000
	Stützmauer

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN "Bahnflächen Mombacher Straße (H 95)"

### I. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, § 1 BauNVO)

##### 1.1. Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE)

1.1.1 Das im Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören (eingeschränktes Gewerbegebiet).

Zulässig sind:  
 • Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,  
 • Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,  
 • Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:  
 • Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.1.2 Die gemäß § 8 BauNVO zulässigen Lagerplätze und Tankstellen sowie die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind nicht Bestandteil des eingeschränkten Gewerbegebietes und somit unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

1.1.3 Gewerbebetriebe in Form von Bordellen und bordellenähnlichen Betrieben sind nicht Bestandteil des eingeschränkten Gewerbegebietes und somit unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

1.1.4 Vergnügungsstätten sind ausnahmsweise zulässig, sofern es sich bei den Vergnügungsstätten um Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO handelt (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

##### 1.2. Mischgebiet (MI)

1.2.1 Das im Bebauungsplan festgesetzte Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

1.2.2 Das festgesetzte Mischgebiet besteht aus dem "Teilbereich A" und dem "Teilbereich B" (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Im Mischgebiet "Teilbereich A" sind zulässig:

- Wohngebäude für Studierende (Studierendenwohnheime),
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Die gemäß § 6 BauNVO zulässigen Tankstellen und Gartenbaubetriebe sowie die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind nicht Bestandteil des Mischgebietes "Teilbereich A" und somit unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Im Mischgebiet "Teilbereich B" sind zulässig:

- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

Die gemäß § 6 BauNVO zulässigen Wohngebäude, Tankstellen und Gartenbaubetriebe sind nicht Bestandteil des Mischgebietes "Teilbereich B" und somit unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

##### 1.3. Festsetzungen zum Einzelhandel

1.3.1 Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten entsprechend den Vorgaben des "Zentrenkonzeptes Einzelhandel der Stadt Mainz" vom Februar 2005 und Ergänzungen/Änderungen vom 08.12.2010 und 13.04.2011 zulässig (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).

1.3.2 Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Randsortimenten unter den folgenden Voraussetzungen zulässig. Die Verkaufsfäche für diese zentrenrelevanten Randsortimente darf in jedem einzelnen Einzelhandelsbetrieb 5 % der Verkaufsfäche bei einer Obergrenze von insgesamt 450 m² Verkaufsfäche nicht übersteigen, wobei die einzelnen Sortimente auf eine Verkaufsfäche von maximal 100 m² begrenzt sind.

Folgende Randsortimente gelten dabei als zentrenrelevant:

- Haushaltswaren, Glas, Geschir, Porzellan
- Geschenkartikel
- Textilien und Heimtextilien
- Einrichtungszubehör
- Bastelartikel, Bilder, Kunstgewerbe
- Nahrungs- und Genussmittel
- Getränke außer in großen Gebäuden
- Drogeriewaren und Kosmetikartikel
- Sanitätswaren, Pharmazie
- Bücher und Zeitschriften
- Papier und Schreibwaren, Büroartikel (außer Büromöbel und Büromaschinen)
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
- Baby- und Kinderartikel
- Informations- und Kommunikationselektronik (Computer, Telefone, Peripheriegeräte, Software und Zubehör)
- TV, HiFi- und Unterhaltungselektronik
- Ton- und Bildträger
- Foto, Video, Optik
- Elektrogeräte und -artikel (außer Bau- und Installationsmaterial und Elektrowerkzeuge)
- Nähmaschinen
- Uhren und Schmuck
- Musikinstrumente und Musikalien
- Campingartikel (außer Großteile)
- Spielwaren, Sportartikel (außer Großteile)
- Waffen, Jagd- und Angelbedarf (außer Großteile)
- Kunst und Antiquitäten (außer Möbel)
- Schnittblumen
- Fahrräder und Zubehör

Einzelhandelsbetriebe, welche die in dieser textlichen Festsetzung 1.3.2 genannten zentrenrelevanten Sortimente als Kernsortimente anbieten, sind unzulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die Mindestoberkanten der baulichen und sonstigen Anlagen sowie die maximal zulässigen Oberkanten der baulichen und sonstigen Anlagen sind durch Planeintrag festgesetzt.

Die festgesetzten Mindestoberkanten der baulichen und sonstigen Anlagen gelten ausschließlich für die durch Planeintrag festgesetzten Baulinien entlang der Mombacher Straße.

#### 2.2. Bezugspunkte bei der Ermittlung der zulässigen Oberkanten

Höhenbezugspunkt zur Bestimmung der durch Planeintrag festgesetzten zulässigen Mindestoberkanten und maximal zulässigen Oberkanten der baulichen und sonstigen Anlagen ist die Oberkante der geplanten Verkehrsfläche "Planstraße", gemessen an der Straßenbegrenzungslinie, bezogen auf die jeweilige Gebäudemitte.

#### 2.3. Überschreitung der zulässigen Oberkanten

Durch technische Bauwerke, Anlagen und Dachaufbauten (z.B. Fahrstuhlhallen, Solaranlagen, Klimageräte) können die festgesetzten maximal zulässigen Oberkanten der baulichen und sonstigen Anlagen ausnahmsweise und soweit funktional erforderlich um maximal 3,00 m überschritten werden. Diese technischen Bauwerke, Anlagen und Dachaufbauten müssen mindestens 3 m von den Außenwänden der Gebäude zurücktreten und sind vollständig einzuhausen.

#### 3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

##### 3.1. Geschlossene Bauweise "g"

In der durch Planeintrag festgesetzten geschlossenen Bauweise "g" sind die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten.

##### 3.2. Abweichende Bauweise "a"

In der durch Planeintrag festgesetzten abweichenden Bauweise "a" sind die Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ohne seitlichen Grenzabstand als durchgängiger Gebäuderiegel zu errichten.

##### 3.3. Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen

Die durch Planeintrag festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen können ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile - in der Summe bis zu 25 % der jeweiligen Fassadenlänge - ab dem 1. Obergeschoss um maximal 2,00 m überschritten werden (Vorsprünge).

##### 3.4. Abweichung von den festgesetzten Baulinien

Von den durch Planeintrag festgesetzten Baulinien kann auf maximal 25 % der jeweiligen Fassadenlänge ab dem 1. Obergeschoss um bis zu maximal 2,00 m abgewichen werden (Vor- und Rücksprünge).

#### 4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und gründerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

4.1 Der Anteil an befestigten Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Zuwege, Zufahrten und Stellplätze sind - soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen - ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (beispielfhaft: Rasenpflaster oder offenporiges Wabenfugenpflaster) und mit versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

#### 5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5.1 Das durch Planeintrag festgesetzte Gehrecht "G 1" ergeht zu Gunsten der Allgemeinheit. Innerhalb der durch Planeintrag festgesetzten Fläche "G 1" ist eine fußläufige Durchwegung mit einer Mindestbreite von 3,00 m herzustellen.

5.2 Das durch Planeintrag festgesetzte Gehrecht "G 2" ergeht zu Gunsten der Allgemeinheit und schließt die Nutzungsrechte für den Fahrradverkehr mit ein. Innerhalb der durch Planeintrag festgesetzten Fläche "G 2" ist eine Durchwegung zwischen der Mombacher Straße und der Planstraße mit einer Mindestbreite von 3,00 m herzustellen.

5.3 Innerhalb der durch Planeintrag festgesetzten Pflanzfläche "P 1" ist ein Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Innerhalb der Pflanzfläche "P 1" ist eine Durchwegung mit einer Mindestbreite von 3,00 m herzustellen.

#### 6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Festsetzungen zum Lärmschutz werden im Zuge des weiteren Verfahrens noch ergänzt.

### II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

#### 1. Dachform und Dachneigung

1.1 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind ausschließlich flächdecker oder flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 20° zulässig.

#### 2. Zulässigkeit von Werbeanlagen

2.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2.2 Werbeanlagen an baulichen und sonstigen Anlagen oberhalb des Schnittpunktes "Wand-Dach" (Überdachwerbung) und Werbeanlagen an Fassaden der baulichen und sonstigen Anlagen, die den Schnittpunkt "Wand-Dach" überschreiten, sind unzulässig.

2.3 Die Größe von Werbeanlagen an baulichen und sonstigen Anlagen darf 25 % der Fassadenfläche, auf der sie angebracht sind, nicht überschreiten. Die maximal zulässige Größe von Werbeanlagen gilt auch für Werbeanlagen in Einzelbuchstaben. Hier bemisst sich die Größe der Werbeanlage nach der Fläche des fiktiven Rechtecks, welches die Werbeanlage umschreibt.

2.4 Werbe-Stelen sind inklusive der sichtbaren Verankerung mit dem Erdboden bis zu einer Höhe von 5,00 Metern und bis zu einer Breite von 2,00 Metern zulässig. Je Grundstückszufahrt ist nur eine Werbe-Stele zulässig.

Eine Werbe-Stele ist definiert durch eine fest mit dem Boden verankerte, von der Unterseite bis zur Oberkante der Werbe-Stele flächig ausgeführte Werbeanlage, deren Tiefe bzw. Stärke 0,50 m nicht überschreitet.

2.5 Fahnenmasten für Werbung sind maximal bis zu einer Höhe von 6,00 Meter zulässig. Je Grundstückszufahrt sind maximal vier Fahnenmasten für Werbung zulässig.

2.6 Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem oder blinkendem Licht, sowie Laserwerbung, Skybeamer oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

2.7 Pylone und Werbetürme sind unzulässig.

#### 3. Gestaltung von Müllbehältern

3.1 Mülltonnen oder Müllbehälter sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Ummauerung der Sicht und der direkten Sonneneinstrahlung zu entziehen und intensiv mit landschafts- und standortgerechten hochwachsenden Gehölzen oder mit rankenden Pflanzen einzugrünen.

### III. Hinweise

#### Leitungsbestand (Abwasserleitungen)

Die beiden nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommenen Leitungen mit den jeweiligen Schutzstreifen sind zugunsten des Wirtschaftsbetriebs Mainz aR, Industriestraße 70, 55120 Mainz belastet. Bei Überbauung der beiden Abwasserkanäle muss im Baugenehmigungsverfahren in Absprache mit dem Wirtschaftsbetrieb Mainz nachgewiesen werden, dass die Abwasserkanäle statisch durch die Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Ggf. sind technische Vorkehrungen im Bauwerk zu treffen (Bodenplatte, Einbau einer Lastplatte, Verzicht auf Unterkellerung).

#### Bodensatz/Altlasten

Bei Erdarbeiten anfallende Aushubmassen sind von einem Fachgutachter entsprechend zu klassifizieren, um eine ordnungsgemäße Entsorgung entsprechend dem Belastungsgrad sicherzustellen. Für Altlastverdachtsflächen ist im Fall von Erdarbeiten, Rückbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen eine Baubegleitung durch einen Fachgutachter erforderlich.

#### Baumschutz

Zu erhaltende Bäume bzw. Gehölze sind für die gesamte Dauer der Baumaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich gemäß DIN 18920 zu schützen.

#### Denkmalschutz

Funk im Sinne des § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind gemäß § 17 dieses Gesetzes unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz) mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

### IV. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I 1993, S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I 2013, S. 95).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I 2013, S. 734).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I 2013, S. 734).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Art. 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. 2011, S. 47).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. 2010, S. 319).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. 2011, S. 402).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 301).

#### Hinweise: DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltschutzbelangen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.

Abstimmung			
Amt	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Bauamt	Kataster geprüft		

CAD - Dateielemente			
Planart	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Bplan 1995 Pfl.dwg	08.05.13	
Digitale Stadtgrundkarte	Stkrtk 1995 stm.dwg	14.03.12	
textliche Festsetzungen	Z-TR1995.txt	08.05.13	

Verfahren	Genehmigung
1. Auftragsbescheid durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauZG	08.05.13
2. Öffentliche Bekanntmachung des Auftragsbescheides gemäß § 2 Abs. 1 BauZG	14.11.12
3. Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung	16.11.12
4. Bürgerbeteiligung gemäß § 1 Abs. 1 BauZG	28.11.12
5. Neue Anhörung vom 28.11.12, Nr. 08.02.12	
6. Bescheid zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauZG	
7. Öffentliche Bekanntmachung des Orts- und der Baun-Anforderungen	
8. Bescheid zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 1 BauZG	
9. Öffentliche Bekanntmachung des Orts- und der Baun-Anforderungen / Ergänzungsbescheid gemäß § 4 Abs. 1 BauZG	
10. Genehmigung der höchsten Verwaltungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 BauZG	
11. Ausfertigung	
12. Bekanntmachung des Bescheides / Genehmigung mit Weisungen gemäß § 8 Abs. 1 BauZG	

Beauftragter/in	Schnitt	Stempel	Stempel
Zeichner/in	Neumert	Steglich	Strohbach
Abteilungsleiter			
Amtssteller	Maiz		Ausfertiger, Maiz
Ingenieur			
	Beigeordnete		Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz  
 Stadtplanungsamt  
 Bebauungsplan  
 Planstufe I

H 95

"Bahnflächen Mombacher Straße"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz  
 Datenbankauszug: 14.03.2011  
 "Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Maßstab 1:1000